

Lösung SchR Fall 2-2

A. Anspruch des V gegen K aus §§ 280 I, 311 II, 241 II BGB

V könnte gegen K einen Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 280 I, 311 II Nr. 2 BGB i. V. m. § 241 II BGB haben.

I. Wirksames (vorvertragliches) Schuldverhältnis

Zwar besteht kein wirksamer Kaufvertrag zwischen K und V.

Gemäß § 311 II Nr. 1 BGB entsteht ein Schuldverhältnis mit den Pflichten nach § 241 II BGB durch die Aufnahme von Vertragsverhandlungen. V stand mit dem K in Verhandlungen über den Verkauf seines Snappy-Unterwäsche-Shops. Dadurch ist ein wirksames (vorvertragliches) Schuldverhältnis gem. § 311 II Nr. 1 BGB zustande gekommen.

Die Abgrenzung zwischen § 311 II Nr. 1 (Aufnahme von Vertragsverhandlungen) und § 311 II Nr. 2 (Anbahnung eines Vertrages) ist nicht einfach. § 311 II Nr. 1 kommt nur dann in Betracht, wenn schon eine Kommunikation zwischen der Parteien stattgefunden hat. Vor der Kommunikationsaufnahme ist die (allgemeinere) Norm des § 311 II Nr. 2 einschlägig.

II. Pflichtverletzung

K muss eine Pflichtverletzung begangen haben. Er hat hier eine nicht leistungsbezogene Pflicht iSd. § 241 II BGB verletzt – die Pflicht nämlich, die Interna des Betriebs, die V ihm eröffnet hat, geheim zu halten.

III. Vertretenmüssen (§§ 280, 276 BGB)

Das vermutete Vertretenmüssen (§ 280 I 2 BGB) kann K hier nicht widerlegen, da er die Kundendatei bewusst an einen Konkurrenten weitergegeben hat und dadurch vorsätzlich die Pflichtverletzung begangen hat.

Damit liegen die Voraussetzungen des §§ 280 I, 311 II Nr. 1 BGB i. V. m. § 241 II BGB vor.

IV. Umfang des Schadens

Für den Inhalt und Umfang des Schadensersatzes gelten wieder die allgemeinen Vorschriften (§§ 249ff. BGB). Nach § 249 I BGB ist der Gläubiger so zu stellen, wie er stünde, wenn der Schuldner seine vorvertragliche Pflichtverletzung nicht begangen hätte. Bei ordnungsgemäßem Verhalten des K wäre die Kundendatei nicht an einen Konkurrenten gelangt und dem V wäre kein Einnahmeausfall in Höhe von 2 Mio. € entstanden. Dieser entgangene Gewinn gehört gemäß § 252 S. 1 BGB zu dem zu ersetzenden Schaden.

V hat gegen K einen Anspruch auf Ersatz seines entgangenen Gewinns in Höhe von 2 Mio. € aus §§ 280 I, 311 II Nr. 1 BGB i. V. m. § 241 II BGB.

B. Anspruch des K gegen V aus § 823 I BGB

K hat gegen V auch einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 I BGB wegen eines Eingriffs in seinen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

Bei einer Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb wird über eine Verletzung eines sonstigen Rechts iSd § 823 I BGB durch Schadensersatz ausgeglichen. Damit sind vielfältige Probleme verbunden, deren Kenntnisse aber erst im Examen erwartet werden. Siehe dazu *Medicus*, SchR BT, Rn. 818ff.